

## **TOP 34b:**

---

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 814/16

Der Gesetzentwurf steht im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes in Drucksache 769/16 und dient der Umsetzung des Beschlusses der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 14. Oktober 2016 zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020. Er beinhaltet die notwendigen einfachgesetzlichen Folgeregelungen zu den Grundgesetzänderungen.

### **Die Regelungen im Einzelnen:**

- Artikel 1 und 2 (Änderungen des Maßstäbengesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes)

Die Änderungen dienen der näheren Ausgestaltung der Reform des bundestaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020.

- Artikel 3 (Finanzhilfen des Bundes für Seehäfen)
- Artikel 4 (Änderungen des Stabilitätsratsgesetzes)

Die Ausweitung der Überwachungsaufgaben des Stabilitätsrates soll einfachgesetzlich umgesetzt werden.

- Artikel 5 (Sanierungshilfengesetz)

Regelt Sanierungshilfen des Bundes an die Länder Bremen und Saarland.

- Artikel 6 und 7 (Änderungen des Gesetzes zur Errichtung des Kommunalinvestitionsförderungsfonds und des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes)

Damit sollen die gesetzlichen Grundlagen für die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für Investitionen finanzschwacher Gemeinden im Bereich der Verbesserung der Infrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen geschaffen werden.

- Artikel 8 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Erweiterung der Kompetenzen des Bundes zur Gewährleistung gleicher Programmergebnisse und eines ausgewogenen Leistungsstandes bei IT-Einsätzen in der Steuerverwaltung einschließlich einer Verordnungsermächtigung zur Regelung des Zusammenwirkens von Bund und Ländern.

Durch die vorgesehenen Gesetzesänderungen kommt es zu starken Verschiebungen bei den Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Angaben der Bundesregierung):

- Durch die Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung wird der Bund 2020 mit 3,685 bzw. 2021 3,867 Mrd. Euro belastet.
- Durch die Aufstockung der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) wird der Bund mit 2,865 Mrd. Euro im Jahr 2020 und mit 2,966 Mrd. Euro im Jahr 2021 belastet.
- Durch die Einführung der Gemeindesteuerkraftzuweisungen wird der Bund mit 1,635 Mrd. Euro im Jahr 2020 und mit 1,685 Mrd. Euro im Jahr 2021 belastet.
- Die Einführung von Zuweisungen zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich belasten den Bund mit 181 Mio. Euro im Jahr 2020 und mit 206 Mio. Euro im Jahr 2021.
- Die Aufstockung der BEZ für überproportionale Kosten der politischen Führung und die Finanzhilfen für Seehäfen belasten den Bund mit insgesamt 49 Mio. Euro pro Jahr.
- Durch die Sanierungshilfen werden die Länder Bremen und Saarland durch den Bund mit jährlich 800 Mio. Euro unterstützt.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Familie und Senioren**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Kulturfragen**, der **Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **Drucksache 769/1/16** ersichtlich.